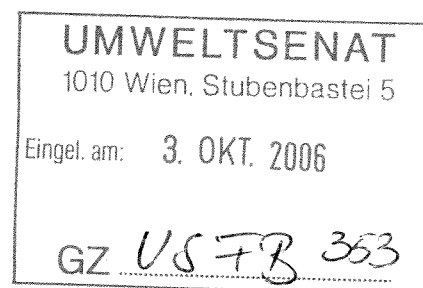


29. September 2006

**Hinterstoder - Wurzeralm Bergbahnen AG,
Erweiterung des Skigebietes Hinterstoder;
Projektsänderung - Feststellungsbescheid
gemäß UVP-G 2000**



Bescheid

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (UVP-Behörde) vom 5. Mai 2004, UR-380144/20-2004-Fe/Lr, wurde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass durch die Erweiterung des bestehenden Skigebietes Hinterstoder durch das Vorhaben am Nordabhang von der Hutterer Höß zum rechtsurfigen Talboden Steyr im Bereich der Ortschaft Hinterstoder nach Maßgabe des Projektes "*Erweiterung Skigebiet Hinterstoder, Einreichung Feststellungsantrag*" mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zu rechnen ist und für das eingereichte Erweiterungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) durchzuführen ist.

Im Zuge der Errichtung dieser Weltcupstrecke Hinterstoder ("*Hannes Trinkl*") haben sich jedoch Ergänzungen bzw. Neufestlegungen des Trassenverlaufs ergeben, wodurch vom Projekt abgewichen und dabei größere bzw. andere Waldflächen gerodet wurden.

Unter Zugrundelegung dieser Ergänzungen bzw. Neufestlegungen des Trassenverlaufs hat die Oö. Umweltschutzbehörde mit Schriftsatz vom 14.2.2006, *UAnw-350121/48-2006-Ha/Fr*, einen **weiteren** Antrag auf Feststellung gemäß § 3 UVP-G 2000 gestellt, wonach das von der Hinterstoder – Wurzeralm Bergbahnen AG nunmehr tatsächlich zur Ausführung gebrachte Vorhaben "*Erweiterung des Skigebietes Hinterstoder-Höß*" einer Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) bedarf.

In Erledigung dieses Antrages ergeht von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz nachstehender

Spruch

Es wird festgestellt, dass durch die **geänderte Erweiterung** des bestehenden Skigebietes Hinterstoder (*Ergänzungen bzw. Neufestlegungen des Trassenverlaufes im Bereich zwischen der Querung der Gondelbahn und der oberen Überführung der Mautstraße (Grundstücke Nr. 1247 und 1248/1) und im Bereich des Zielhanges*) mit **keinen** erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zu rechnen ist und daher für das von der Hinterstoder Wurzeralm Bergbahnen AG nunmehr tatsächlich zur Ausführung gebrachte und beschriebene Vorhaben "Erweiterung des Skigebietes Hinterstoder-Höß" **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen** ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 1 bis 7, 3a Abs. 1 bis 6 in Verbindung mit Anhang 1 Z. 12, sowie Anhang 1 Z. 46 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF BGBl. I Nr. 14/1005

Begründung:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (UVP-Behörde) vom 5. Mai 2004, UR-380144/20-2004-Fe/Lr, wurde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass durch die Erweiterung des bestehenden Skigebietes Hinterstoder durch das Vorhaben am Nordabhang von der Hutterer Höß zum rechtsufrigen Talboden der Steyr im Bereich der Ortschaft Hinterstoder nach Maßgabe des Projektes "*Erweiterung Skigebiet Hinterstoder, Einreichung Feststellungsantrag*" mit **keinen** erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF. BGBl. I Nr. 50 2002, zu rechnen ist und für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) durchzuführen ist.

Im Zuge der Errichtung der Weltcupstrecke Hinterstoder („*Hannes Trinkl*“) haben sich jedoch Ergänzungen bzw. Neufestlegungen des Trassenverlaufes ergeben, wodurch vom bewilligten Projekt abgewichen und dabei größere bzw. andere Waldflächen gerodet wurden. Dementsprechend hat die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG um eine ergänzende Rodungsbewilligung angesucht und wurde diese von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Forstbehörde mit Bescheid vom 6. Februar 2006, ForstR10-43-2002, erteilt.

Im Rahmen der Beurteilung in diesem (Änderungs-)Rodungsverfahren hat der von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf beigezogene forsttechnische Amtssachverständige festgestellt, dass aufgrund dieser Änderungen (*auf der gesamten Strecke*) über einen längeren Zeitraum eventuell mit einer Schädigung des Waldes in unterschiedlichem Ausmaß zu rechnen ist, die jedoch bei projektsgemäßer Errichtung mit Sicherheit vermieden worden wäre.

Daher war die nunmehr vorgenommene Trassenführung aus forstfachlicher Sicht negativ zu beurteilen.

Unter Zugrundelegung dieses Gutachtens hat die Oö. Umweltschutzbehörde einen weiteren Antrag auf Feststellung gemäß § 3 UVP-G 2000 gestellt, wonach das von der Hinterstoder-Wurzeralm

Bergbahnen AG tatsächlich zur Ausführung gebrachte und im Gutachten (*ForstR10-43-2002/Hast/Ph vom 11. Jänner 2006*) beschriebene Vorhaben "Erweiterung des Skigebietes Hinterstoder-Höß" einer Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) bedarf.

Aufgrund dieser Tatsache wurde nochmals ein forstfachliches Gutachten eingeholt. Dieses lautet wie folgt:

"Der Forsttechnische Dienst der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat im Gutachten ForstR10-43-2002 Hst/Ph vom 11.01.2006, das im Rahmen des Rodungsverfahrens zur Herstellung des forstrechtlichen Konsenses für die auch im Zuge der behördlichen Forstaufsicht festgestellten Abweichungen vom genehmigten Projekt bei der Errichtung der Weltcupstrecke erstellt wurde, hingewiesen und ist entsprechend den gestellten Beweisthemen auf die forstlich relevanten Auswirkungen eingegangen.

Hinsichtlich dieser Abweichungen wurde in diesem Gutachten auf Basis der Gegenüberstellung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Lageplanes und dem Lageplan nach der Endvermessung festgestellt, dass praktisch auf der gesamten Weltcupstrecke Abweichungen vom Projekt erfolgt sind. Diese sind aber überwiegend geringfügig. Die Anführung der geringfügigen Abweichungen im Gutachten gehen ausschließlich auf das Bestreben zurück, der Forstbehörde den forstfachlichen Sachverhalt korrekt und schlüssig darzulegen.

Nicht mehr geringfügig wurden hingegen die Abweichungen vom Projekt im Bereich zwischen der Querung der Gondelbahn und der oberen Überführung der Mautstraße (Grundstücke 1247 und 1248/1) und im Bereich des Zielhanges erachtet. Dies deshalb, weil im Bereich zwischen der Querung der Gondelbahn und der oberen Überführung der Mautstraße die Piste im Bereich der Waldparzelle 1247 um ca. 100 m (Distanz von Pistenmitte nach dem genehmigten Projekt zur Mitte der errichteten Piste) nach Osten auf einen Geländerücken verlegt wurde und somit nicht mehr von einer geringfügigen Abweichung gesprochen werden kann.

Zudem verläuft die realisierte Piste gegenüber jener nach dem genehmigten Projekt exponiert auf einem Geländerücken. Dieser Umstand hat zusammen mit den Bestandesverhältnissen zur Einschätzung einer gegenüber der bei der Errichtung nach dem genehmigten Projekt höheren Gefährdungslage hinsichtlich der Windeinwirkung geführt.

Im eingangs angeführten Gutachten wurde das Ausmaß der Fläche, auf der wegen der Abweichung vom genehmigten Projekt der Waldbestand einer stark erhöhten Windgefährdung ausgesetzt worden ist, mit 4 ha angesetzt und daher auf erheblicher Fläche und über längere Zeit mit einer Schädigung des Waldes zu rechnen sei. Aus diesem Grunde wurde die, auf diese Abweichung zurückgehende Rodung aus forstfachlicher Sicht negativ beurteilt.

Nach dem Schreiben UAnw-350121/48-2006-Ha/Fr vom 14.02.2006 schließt die Oö. Umweltanwaltschaft von diesem vorher angeführten Sachverhalt, insbesondere aus der forstfachlich negativen Beurteilung, dass die ausgeführte Trassenführung - wäre sie in dem Feststellungsverfahren nach dem UVP-Recht zu Grunde gelegen - negativ (also mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt behaftet) zu beurteilen gewesen wäre.

Zu dieser Meinung der Oö. Umweltanwaltschaft ist festzustellen, dass diese forstfachlich negative Beurteilung sich ausschließlich auf die nach dem Forstrecht im Rodungsverfahren zu beurteilenden Belange bezieht. Im forstfachlichen Gutachten im Rahmen des Rodungsverfahrens sind neben den Auswirkungen der Rodung auf daran angrenzende Waldflächen auch jene auf die Waldfunktionen darzulegen. Im gegenständigen Fall zielen diese Auswirkungen vor allem auf die

Nutzfunktion des angrenzenden Waldes ab, die wegen der Erschwerung bei der Waldbewirtschaftung in Folge von Windeinwirkung (Windwurf und -bruch) durchaus erheblich sein können. Diese Erschwerung der Waldbewirtschaftung besteht überwiegend im Bereich Aufarbeitung und Bringung des Schadholzes, z.B. durch verstreut im Bestand liegende Wurzelsteller und auch in einer Minderung der Holzerlöse. Es handelt sich somit ausschließlich um Auswirkungen im forstwirtschaftlichen Bereich, die jedoch nicht als erheblich schädliche, belästigende, oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des Umweltrechtes einzustufen sind. Solche könnten allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn die Erhaltung des Waldes auf der Schadfläche gefährdet wäre. Dieser Sachverhalt ist im gegenständlichen Fall selbst bei einer flächigen Zerstörung des Bestandes auf der gesamten Fläche mit stark erhöhter Windgefährdung im Ausmaß von 4 ha nicht gegeben, weil die Wiederbewaldung (Aufforstung und/oder Naturverjüngung) möglich ist.

Abschließend wird nochmals die Fachmeinung vertreten, dass durch die Abweichungen vom ursprünglich genehmigten Projekt keine erheblich schädlichen, belästigenden, oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wald bzw. auf die Umwelt im Sinne des Umweltrechtes zu erwarten sind. Die übrigen, im angeführten Schreiben der Oö. Umweltschutzbehörde aufgelisteten Abweichungen vom genehmigten Projekt wurden im Gutachten des Rodungsverfahrens forstfachlich nicht negativ beurteilt."

Danach wurde mit Schreiben der UVP-Behörde vom 8. September 2006, UR-2006-2112/6, der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahn AG, der Oö. Umweltschutzbehörde, der Gemeinde Hinterstoder und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Gelegenheit zur Stellungnahme in Wahrung des Parteiengehörs im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), eingeräumt.

Innerhalb offener Frist ist lediglich von der Oö. Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 13. September 2006, UAnw-350121/53-2006-Don, folgende Stellungnahme eingelangt:

" Die Oö. Umweltschutzbehörde bedankt sich für die übermittelten Unterlagen im Zusammenhang mit dem UVP-Feststellungsverfahren für die geänderte Weltcup Strecke "Hannes Trinkl" im Bereich Hinterstoder.

Im forstfachlichen Gutachten ForstR10-43-2002 Hast/Ph vom 11.01.2006 im Rahmen des Rodungsverfahrens hat der forsttechnische Sachverständige erhebliche Auswirkungen durch Projektabweichungen im Bereich zwischen der Querung der Gondelbahn und der oberen Überführung der Mautstraße (Gst. Nr. 1247 und 1248/1), sowie im Bereich des Zielhanges konstatiert. Insbesondere die negativen Auswirkungen auf betroffene ca. 4 ha benachbarter Waldflächen wurden für die kritische Beurteilung mit herangezogen.

In einer ergänzenden fachlichen Stellungnahme ForstR10-43-2002-Hast/Ph, vom 11.07.2006 hat derselbe forstfachliche Gutachter seine Ausführungen dahingehend präzisiert, dass die Bewertung der Erheblichkeit der Eingriffe nicht primär auf das Schutzgut ökologischer Lebensräume (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, sowie indirekt Boden und Wasser – wenngleich rein aus forstfachlicher Sicht im Rahmen des Forstrechtes), sondern auf die Nutzung der direkt und indirekt betroffenen Waldflächen abstellt. Die ökologische Grundfunktion der Sicherung eines Waldstandortes durch eine Wiederbewaldung (mittels Aufforstung und/oder Naturverjüngung) ist nach Aussagen des ergänzenden Gutachtens gegeben. Demgemäß wurden die erfolgten Rodungen zusammenfassend als nicht negativ beurteilt. Auf Grund der Sicherung des Waldstandortes und des natürlichen Wiederbewaldungspotentials – gemäß forstfachlichem Gutachten – können die Auswirkungen der Rodungen auf die

benachbarten Waldflächen (ca. 4 ha) als reversibel erachtet werden. (vgl. dazu §3 Abs. 4 UVP-G 2000).

Auf Basis dieser ergänzenden forstfachlichen Stellungnahme liegen somit fachlich vergleichbare Voraussetzungen vor, wie sie die Grundlage des ursprünglich eingereichten und bewilligten Projektes sind."

Die für die Entscheidung relevanten Gesetzesstellen:

§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. a-c UVP-G 2000 lautet:

„Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

- 1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*
 - a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,*
 - c) auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter**hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind.“*

§ 3 Abs. 1 bis 7 UVP-G 2000 lautet:

„(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d bis f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 21 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A, C und D des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A, C oder D des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn

sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 bis 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. “

§ 3a Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000 lautet:

„(1) Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 1 bis 3 hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 bis 3 die Summe der innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigten kapazitätserweiternden Änderungen einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.“

Anhang 1 Z 12 lit. b (Spalte 1) UVP-G 2000 lautet:

„Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepplift oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist.“

Z 46 lit. b des Anhanges 1 (Spalte 2) UVP-G 2000 lautet:

„Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen [Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung (§ 18 Abs. 1 lit. a Forstgesetz) zum Antragszeitpunkt erloschen ist, sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen] und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;“

Bei der Einzelfallprüfung hat die Behörde festzustellen, ob durch die Anlagenänderungen mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 leg.cit. zu rechnen hat.

§ 1 Abs. 1 leg.cit. stellt den Schutzgatkatalog des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) dar und dabei sind auch Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander zu berücksichtigen.

Wesentlich ist die Erheblichkeit der durch die Änderung entstehenden Auswirkungen. Im Österreichischen Wörterbuch, Verlag ÖBV, 38 Auflage, wird „bedeutend“ als Synonym für „erheblich“ angegeben. Bedeutend oder erheblich muss die Auswirkung sein, und zusätzlich schädlich, belästigend oder belastend. Nicht die bloße Emissionsveränderung ist bei der Prüfung also von primärer Bedeutung, sondern insbesondere wie bzw. ob sich eine allfällige Emissionsveränderung in weiterer Folge auf die in § 1 Abs. 1 leg.cit. normierten Schutzgüter auswirkt. Die Einzelfallprüfung hat den Zweck, unter Berücksichtigung der konkreten Situation eine Grob- beurteilung des Vorhabens vorzunehmen. Keinesfalls soll im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine vorgezogene UVP erfolgen. Da zum Zeitpunkt des Einzelfallprüfungsverfahrens die Verfügbarkeit und der Detaillierungsgrad der Daten nicht mit jenen in einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vergleichbar sind, liegt der Schwerpunkt der Einzelfallprüfung in der Abschätzung der Wahrscheinlichkeit von wesentlichen Umweltauswirkungen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 1 leg.cit.:

Auswirkungen auf die Umwelt sind insbesondere eine Beeinflussung der menschlichen Gesundheit oder Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt im Sinne der aufgezählten Schutzgüter, die durch ein Vorhaben verursacht werden.

Solche Auswirkungen können je nach den Umständen des Einzelfalls durch Einzelursachen, Ursachenketten oder durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden. Sowohl die Errichtungsphase, der Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebes und der Stilllegungs- und Nachsorgephase als auch Folgen von Unfällen sind zu betrachten.

Unmittelbare Auswirkungen sind Auswirkungen des Vorhabens, die in direkter Kausalität auf die Schutzgüter (Z 1 lit. a - d) einwirken, z. B. Schadstoffbelastungen durch Emissionen aus einer Anlage, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage und dergleichen. Mittelbar sind Auswirkungen dann, wenn sie nicht direkt vom Vorhaben selbst, sondern als Folgewirkungen unmittelbarer Auswirkungen auftreten oder durch vom Vorhaben hervorgerufene Vorgänge bewirkt werden.

Beispiel für unmittelbare Auswirkung:

Mögliche Erkrankungen der Atmungsorgane des Menschen durch Dauerbelastung mit Luftschadstoffen, die aus der geplanten Anlage emittiert würden;

Beispiele für mittelbare Auswirkungen:

Verkehrszunahme auf Grund eines Hotelbaus, notwendige Anpassung der Infrastruktur; Beeinträchtigung einer Tierart oder des Menschen durch emittierte Schadstoffe über die Nahrungskette;

Auch Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen mehrerer Auswirkungen untereinander sowie Kumulationen sind mit einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere Summationswirkungen oder Synergieeffekte, etwa durch das Zusammenwirken oder sich gegenseitig verstärkende

Auswirkungen verschiedener chemischer Stoffe. Dem Zusammenwirken von Auswirkungen verschiedener Vorhaben wird im UVP-G 2000 ein größerer Stellenwert als bisher beigemessen (vgl. auch zu § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 6, § 23a Abs. 3 und § 23b Abs. 3 leg.cit.).

Die Auswirkungen sind für die Zwecke der UVP festzustellen, d.h. mit geeigneten Methoden zu ermitteln und zu beschreiben, d.h. auf geeignete Art und Weise darzustellen (insbesondere in der Umweltverträglichkeitserklärung nach § 6). Schließlich sind die so gewonnenen Ergebnisse fachlich zu bewerten (in der UVE und im Gutachten nach § 12 bzw. der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a leg.cit.). Maßstab für diese Bewertung sind die Genehmigungstatbestände der anzuwendenden Materienvorschriften und die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000.

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmes insbesondere zur Berücksichtigung mittelbarer Auswirkungen sollte im Vorverfahren nach § 4 und in weiterer Folge bei der Beauftragung der Sachverständigen auf Grund einer eingehenden Schutzgutanalyse erfolgen.

Im Vergleich zum UVP-G (1993) werden die „Biotope und Ökosysteme“ nicht mehr getrennt genannt, dafür wurden aber die „Lebensräume“ ergänzt. Die Formulierung der lit. a „auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ schließt ein, dass Auswirkungen auf Biotope und Ökosysteme auch weiterhin zu untersuchen sind. Die geänderte Formulierung sollte daher keine inhaltliche Änderung bewirken.

Zu § 3a UVP-G 2000 (Änderungen):

Die Änderungstatbestände für Verfahren nach dem 2. Abschnitt wurden in § 3a zusammengefasst. Das UVP-G 2000 geht von einer flexiblen, die Verhältnisse des Einzelfalls berücksichtigende Lösung aus.

Für Änderung ab einer vorgesehenen Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes im Anhang 1 ist im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist.

In der Einzelfallprüfung ist zu berücksichtigen, ob die vorgesehene Kapazitätsausweitung erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen kann oder ob es durch die Änderung - beispielsweise auf Grund des Einsatzes einer neuen, umweltfreundlichen Technologie - voraussichtlich zu keinen wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen oder sogar zu einer Verringerung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt kommen wird. In diesen Fällen wird die Behörde mit Bescheid feststellen, dass keine UVP durchzuführen ist. Bei Änderungen von Vorhaben, die am EU-EMAS-System teilnehmen, kann die Behörde für die Einzelfallprüfung auch ihr zur Verfügung gestellte Unterlagen aus dem Öko-Audit berücksichtigen, aus denen sich Informationen über die Umweltauswirkungen der geplanten Änderung ergeben.

Zu § 3a Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000:

Durch die Einführung des vereinfachten Verfahrens wurde auch eine Regelung darüber notwendig, welches Verfahren bei Änderungen anzuwenden ist. Für Änderungen, die ausdrücklich in Anhang 1 festgelegt sind, ergibt sich das anzuwendende Verfahren aus der Spalte, in der der Änderungstatbestand angeführt ist (z. B. Erweiterung von Schigebieten gemäß Anhang 1, Z 12b: ist in Spalte 1 angeführt, daher ist ein UVP-Verfahren durchzuführen; Erweiterung von Rodungen gemäß Anhang 1, Z 46b: ist in Spalte 2 angeführt, daher ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen).

Für alle anderen Änderungen ist ebenfalls zu prüfen, in welcher Spalte ein Vorhaben angeführt ist. Ist ein Vorhaben sowohl in Spalte 1 als auch in Spalte 2 oder 3 angeführt, so ist für Änderungen - im Fall eines positiven Ergebnisses der Einzelfallprüfung - dann ein UVP-Verfahren durchzuführen, wenn der Schwellenwert der Spalte 1 erreicht wird und eine Ausweitung um 50% dieses Schwellenwertes der Spalte 1 erfolgt. In allen anderen Fällen ist allenfalls eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die im Rahmen der Einzelfallprüfung anzuwendenden Kriterien sind in § 3 Abs. 4 festgelegt (siehe dort).

Das UVP-G 2000 unterwirft nur die Neuerschließung von Schigebieten ab einer bestimmten Größe und von Gletscherschigebieten jedenfalls einer UVP. Bei Erweiterungen bestehender Schigebiete, Schigebietsvorhaben mit kumulativen Auswirkungen und Schigebietsvorhaben in bestimmten schutzwürdigen Gebieten ist durch Einzelfallprüfung festzustellen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Das Verfahren der Einzelfallprüfung ist von der UVP-Behörde (Landesregierung) auf Antrag

- des Projektwerbers/der Projektwerberin,
 - einer mitwirkenden Behörde oder
 - des Umweltsenats
- einzuweisen. Das Verfahren kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.

Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz mit Bescheid zu treffen. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Parteilichkeit mit der Möglichkeit der Berufung an den Umweltsenat haben

- der Projektwerber/die Projektwerberin,
- die mitwirkenden Behörden,
- der Umweltsenat und
- die Standortgemeinde.

Die Einzelfallprüfung hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. *Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen),*
2. *Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),*
3. *Merkmale der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben in besonderen Schutzgebieten ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.*

Die Behörde benötigt zur Durchführung der Einzelfallprüfung Angaben, an Hand derer sie entscheiden kann, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist bzw. ob der Schutzzweck eines allfälligen betroffenen Schutzgebietes wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Beweisaufnahme durch die Behörde erfolgte durch Aufnahme eines Sachverständigengutachten, dessen Inhalt bereits oben wiedergegeben wurde. Im Gesamten betrachtet stellt sich das vorliegende Gutachten für die Behörde als schlüssig dar, da sie den vorgegebenen Stand der Technik berücksichtigen und auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Veröffentlichungen basieren und sich bei der inhaltlichen Prüfung durch die Behörde keine Anhaltspunkte ergeben haben, welche die Schlüssigkeit des Gutachtens in Zweifel ziehen würden. Das vorliegende Gutachten wurden im Hinblick auf die von den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts entwickelte Judikatur einer Überprüfung unterzogen. Demnach hat ein Sachverständigengutachten zwei Teile zu enthalten, den Befund und das Urteil, letzteres ist das Gutachten im engeren Sinn. Der Befund muss sich nicht nur auf eigene Wahrnehmungen stützen, sollte aber jene Grundlagen und die Art ihrer Beschaffungen, die für das Gutachten erforderlich sind, enthalten. Jedes Gutachten eines Sachverständigen muss eine Begründung aufweisen, d.h., dass der Gutachter darlegen muss, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist.

Zu der anhand dieser Vorgaben durchgeführten Prüfung ist festzuhalten, dass nach eingehendem Studium des Gutachtens ausreichend klar und verständlich dargestellt ist, aus welchen Tatsachenannahmen der Gutachter seine Schlussfolgerungen über das eingereichte Vorhaben und dessen mögliche Auswirkungen zieht. Somit ist nach Ansicht der Behörde in nachvollziehbarer, den Denkgesetzen entsprechenden Weise vom betrauten Sachverständigen der Weg dargestellt, wie dieser zu seinem auf Fachwissen beruhenden Äußerungen gekommen ist.

Die Behörde gelangt daher auf Grundlage des eingeholten Gutachtens aber auch auf Grund der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde zum Ergebnis, dass durch die nunmehr tatsächlich zur Ausführung gebrachte und geänderte Vorhaben *"Erweiterung des Skigebietes Hinterstoder-Höb"* mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geänderte Erweiterungsvorhaben durchzuführen ist.

Es war daher wie im Spruch dargestellt zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von **vier Wochen** nach seiner Zustellung beim Landeshauptmann von Oberösterreich das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Die Berufung ist beim Amt der Oö. Landesregierung, Waltherstraße 22 - 24, 4021 Linz, schriftlich, telegrafisch, mit Telefax (Telefax-Nr. 0732/7720-213409), im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie die Geschäftszahl und die erlassende Behörde bekannt)
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Gebühr, die zu entrichten ist, beträgt für die Berufung 13 Euro.

Ergeht an:

1. Hinterstoder – Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder 21, 4573 Hinterstoder
2. Oö. Umweltschutzanstalt, Stifterstraße 28, 4021 Linz
3. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf/Krems
 - als Forstbehörde
 - als Naturschutzbehörde
 - als Wasserrechtsbehörde
 - als Gewerbebehörde
4. Gemeinde Hinterstoder, 4573 Hinterstoder 38
5. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz

Ferner zur Kenntnis:

6. Herrn DI Hans Stieglbauer, p. A. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf
7. Umweltsenat, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Im Auftrag:
Dr. Dieter Goppold

Hinweise:

Dieses Schriftstück wurde **elektronisch beurkundet**. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, Waltherstraße 22-24, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.